

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Markneukirchen (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen)

Auf Grund von § 4 Abs.1 und 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S.418, ber. 4. Oktober 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S.130), hat der Stadtrat der Stadt Markneukirchen in seiner Sitzung am 23. Januar 2014 mit der Beschlussnummer 06/2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1- Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Markneukirchen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Markneukirchen betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 bis 7 der Satzung.

§ 2 - Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt erhebt die Stadt Markneukirchen Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 7 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen fällig ist.
- (5) Es wird stets der volle Elternbeitrag für einen Monat erhoben, es sei denn, dass Kinder kurzfristig für einen bereits zu Beginn der Aufnahme feststehenden Zeitraum, in die Kindereinrichtung aufgenommen und betreut werden.
In diesem Fall erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages nach Tagessätzen.
- (6) Die jeweiligen Tagessätze werden entsprechend dem Alter des Kindes und des dafür verbindlichen Elternbeitrages, ausgegangen von monatlich 20 Betreuungstagen, festgesetzt.

- (7) Bei Abwesenheit des Kindes in der Kindertageseinrichtung (z.B. Urlaub, Krankheit, Kur) wird keine Reduzierung bzw. Erlass des Elternbeitrages gewährt, da dieser Platz während der Fehlzeiten des Kindes freigehalten wird.
In Ausnahmesituationen und bei länger als sechs Wochen währenden entschuldigtem Fehlzeiten, kann auf Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten davon abgewichen werden.

§ 3 - Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 - Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.
- (2) Die Elternbeiträge werden auf Grundlage der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten im Rahmen der zulässigen Spannen nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt.
- (3) Der monatliche ungekürzte Elternbeitrag beträgt
- a) bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 21,5 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten.
 - b) bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 28 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten.
 - c) bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 28 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten.
- (4) Bei einer kürzeren als der genannten Betreuungsdauer wird der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit festgesetzt.
- (5) Die Elternbeiträge werden gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG in folgenden Fällen wie folgt abgesenkt
- bei Alleinerziehenden:
- für das 1. Kind um 10 %
 - für das 2. Kind um 50 %
 - für das 3. Kind um 90 %
 - für das 4. Kind um 100 %
- bei Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen:
- für das 2. Kind um 40 %
 - für das 3. Kind um 80 %
 - für das 4. Kind um 100 %
- (6) Auf Antrag kann der Elternbeitrag teilweise oder ganz durch das Landratsamt Vogtlandkreis nach Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten übernommen werden.

- (7) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte erhoben. Grundlage für die Berechnung bilden die vollen Betriebskosten je Platz und Monat geteilt durch 20 Tage.
Für Krippen und Kindergärten wird ein Neuntel, in Horteinrichtungen ein Sechstel des oben genannten Betrages je Stunde berechnet.

§ 5 - Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag wird bis zum 5. des laufenden Monats, die weiteren Entgelte bis zum 5. des darauffolgenden Monats, per Lastschrift eingezogen.

§ 6 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und Kinderkombinationen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) der Stadt Markneukirchen vom 19. November 2009, die Satzung über die Erhebung des Elternbeitrages für die Nutzung des Schulhortes in Erlbach (Gebührensatzung) vom 04.04.2013 und die Satzung über die Erhebung des Elternbeitrages für die Nutzung der Kindertageseinrichtung in Erlbach (Gebührensatzung) vom 04.04.2013 außer Kraft.

Die Satzungen der ehemals selbstständigen Gemeinde Erlbach für die Nutzung des Schulhortes in Erlbach vom 18.08.2011 und für die Nutzung der Kindertageseinrichtung in Erlbach vom 18.08.2011 bleiben in Kraft.

Markneukirchen, den 23. Januar 2014

A. Jacob
Bürgermeister